

Vorlage Nr. 21/16	Datum 06.04.2016
--------------------------------	-------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

Sitzung am 18.04.2016

Aktenzeichen: 124.21; 022.32:

TOP 4: Verkaufsoffener Sonntag 2016 - Satzungsbeschluss
--

I. Antrag:

Erlass der Satzung der Gemeinde Talheim über die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Jahr 2016 in Talheim.

II. Sachverhalt:

Der Gewerbeverein Talheim hat für dieses Jahr wieder einen verkaufsoffenen Sonntag am 05.06.2016 anlässlich eines Brunnenfestes von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr beantragt.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Sind die Tatbestandsmerkmale – „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ – gegeben, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, die verkaufsoffenen Sonntage mittels einer Satzung festzulegen.

-2-

Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist die Gemeinde nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg hierfür zuständig.

Nachdem es sich bei dem geplanten Brunnenfest um ein örtliches Fest nach § 8 LadÖG handelt, kann ein verkaufsoffener Sonntag mittels Satzung festgelegt werden.

Der entsprechende Entwurf einer Satzung ist anschließend abgedruckt.

Satzung der Gemeinde Talheim über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2016

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim in seiner Sitzung am 18.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Brunnenfest“ dürfen in der Gemeinde Talheim die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.06.2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Talheim, den 18.04.2016

gez.

Rainer Gräßle

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.